

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 9

Artikel: Statuten für die öffentliche Benutzung der Bibliothek der Kantonsschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derselben zu begründen, und also das geknüpste Band der Eintracht, Freundschaft und Liebe auf lange Zeit unter uns zu erhalten. Wenn je eine Störung das Freundschaftsverhältniß beeinträchtigen sollte, werden alle übrigen Mitglieder dasselbe bestmöglich mit Sanftmuth und Liebe aufrecht zu erhalten suchen. (Wie zum Theil S. 6. a. b. u. c. erwähnt ist.)

Der Höchste schenke zu diesem gemeinnützigen Unternehmen seinen Segen. Er kröne unsere Bemühungen mit dem besten Erfolge, damit recht viel Gutes aus unsern Konferenzen auf unsere uns anvertraute Jugend übergehen möge.

Wir wollen aber auch von unserer Seite durch die That und unser gegenseitiges Benehmen beweisen, daß wir des schönen Namens, Lehrer und Führer der Jugend zu heißen, würdig sind.

547139

Statuten für die öffentliche Benutzung der Bibliothek der Kantonschule.

1. Die von der vaterländischen Gesellschaft gesammelte Bibliothek ist dem Publikum zum Gebrauche geöffnet. *)

2. Dieser Bestimmung zufolge mag jeder ehrenfeste, erwachsene Einwohner der äussern Rhoden Bücher aus der genannten Bibliothek beziehen.

3. Für diese Benutzung hat man einen jährlichen Beitrag von 1 fl. 21 fr. voraus zu bezahlen. Dieser Beitrag mag von der vaterländischen Gesellschaft, oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, von der Bibliothek-Commission verändert werden.

4. Dafür hat der Leser das Recht, jeden Monat 3 Bände, nach eigener Auswahl, zu beziehen.

*) Diese öffentliche Benutzung beginnt mit Anfang des Monats November. An wen man sich diesfalls zu wenden habe, wird die Appenzellerzeitung melden.

5. Wenn am gleichen Ort oder in der Nachbarschaft mehrere Leser das nämliche Werk benutzen wollten, so mag dasselbe von einem zum andern geschickt werden, ohne es in die Bibliothek zurückliefern zu müssen. Jeder Leser aber, der ein solches Buch empfängt, soll es dem Bibliothekar unverzüglich anzeigen, wenn es anders nicht vorher schon vom ersten Empfänger ist angezeigt worden.

6. Die Versendung der geforderten Bücher geschieht durch den Bibliothekar je den ersten Samstag eines jeden Monats. Versendung und Rückkehr der Bücher, sammt dem Namen der Leser, wird der Bibliothekar jederzeit genau verzeichnen.

7. Besonders seltene Werke, Manuscripte, Kupferwerke u. dgl. dürfen nur unter hinreichender Garantie, Handschriften zudem nur mit der unten angegebenen Beschränkung weggegeben werden. Die zunächst zusammen wohnenden Mitglieder der Bibliothek-Commission sollen über den Betrag und die Gültigkeit dieser Gewährleistung entscheiden. Die Bibliothek-Commission hat ausdrücklich zu bestimmen, welche Schriften in diese Kategorie gehören, und in einem allfälligen gedruckten neuen Kataloge sollen sie durch ein Merkmal hervorgehoben werden.

8. Der Bibliothek-Commission soll es überlassen sein, Bücher, bei denen es ihr nöthig scheint, dem öffentlichen Gebrauche in sofern zu entziehen, daß ihre besondere Einwilligung muß nachgesucht werden, wenn man dieselben beziehen will.

9. Wer ein Buch befleckt oder beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten. Die Bibliothek-Commission hat den Betrag dieses Ersatzes zu bestimmen, so wie die Fälle, wo ein Buch von dem, der es beschädigt hat, neu angeschafft werden soll. Jeder Leser unterzieht sich durch seinen Beitritt, indem ihm bei demselben vorerst diese Statuten mitgetheilt werden müssen, ohne weiteres den rücksichtlich solchen Entschädigungen geschehenden Bestimmungen der Bibliothek-Commission.

10. Alljährlich im Juniuss soll die Bibliothek verificirt wer-

den, und die Bibliothek-Commission ermächtigt sein, hiefür die nöthigen Anordnungen zu treffen.

11. Die Lehrer an der Kantonschule treten, wenn sie nicht Mitglieder der vaterländischen Gesellschaft sind, gänzlich in die Kategorie der übrigen Leser, mit der Ausnahme jedoch, daß sie kein Lesegeld zu entrichten haben.

12. Kantonschüler haben für jedes Buch, das sie verlangen, die Empfehlung eines Lehrers vorzuweisen, und dieser übernimmt mit seiner Empfehlung auch alle Verantwortlichkeit. Auch die Kantonschüler haben übrigens kein Lesegeld zu bezahlen.

13. Zur Benutzung der Bibliothek bei literarischen Arbeiten sind alle vorstehenden Bedingnisse, mit Ausnahme des jährlichen Lesegeldes, der Gewährleistung und des allfälligen Ersatzes aufgehoben.

14. Auch solche, die das Lesegeld nicht entrichtet haben, mögen zwar für literarische Arbeiten aus der Bibliothek unterstützt werden, wenn aber die Benutzung über ein Vierteljahr anwähret, so sollen sie gehalten sein, das vorgeschriebene jährliche Lesegeld zu entrichten.

15. Handschriften werden von den Commissionsmitgliedern des Ortes, wo die Bibliothek sich befindet, nach Gutdünken gereicht und versagt.

16. Diese Statuten sollen gedruckt und dem Bücherverzeichnisse beigefügt werden, und jeder Leser soll gehalten sein, sich dieselben anzuschaffen.

Appenzell Innerhoden. 57444

Nekrolog des Herrn Armleutenseckelmeister Hersche in Appenzell.

(Aus Appenzell eingesandt.)

Einen Nekrolog über einen Mann zu schreiben ist immer eine schwere Aufgabe, und nie hätten wir uns daran gewagt, wenn wir nicht strenge, nur reine Wahrheit zu erzählen uns zum Grundsatz gemacht hätten, und daher günstige Aufnahme mit erforderlicher Nachsicht gewärtigen.

Der gewesene Armleutenseckelmeister Herr Johann Anton Hersche wurde geboren den 28. August 1765, und zwar in der Filial Schwendi. Sein Vater Anton Joseph